



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzenden
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

07.02.2014

Seite 1 von 1

Bearbeiter: Dr. Eisele
Aktenzeichen
II-A-5-2220.10.03
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-792
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Gülleimport und Gülleausbringung am Niederrhein, insbesondere
im Kreis Heinsberg sowie die Position der Landesregierung zur
Novellierung der Düngerverordnung**
Sitzung des AKUNLV am 12.02.2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht über Gülleimport und Gülleausbringung am Niederrhein, insbesondere im Kreis Heinsberg sowie die Position der Landesregierung zur Novellierung der Düngerverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

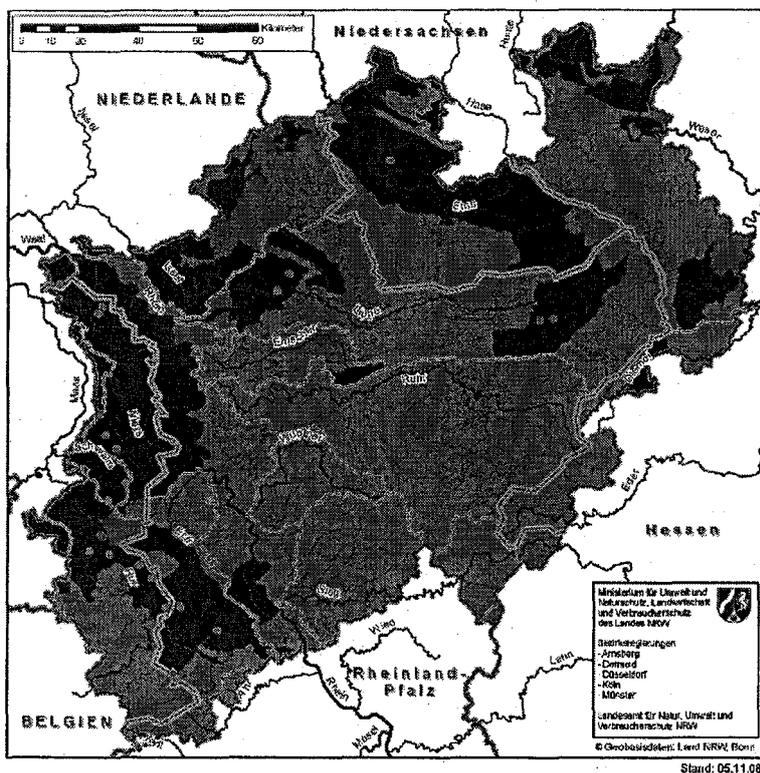
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bericht über Gülleinfuhr und Gülleausbringung am Niederrhein, insbesondere im Kreis Heinsberg sowie die Position der Landesregierung zur Novellierung der Düngeverordnung

A. Nitratbelastung im Grundwasser in NRW

Bereits im Umweltbericht 2013 wird darauf hingewiesen, dass vielerorts, in besonderem Maße im Münsterland und am Niederrhein sowie in den Gebieten mit intensivem Gartenbau, Einträge von Nitrat aus landwirtschaftlicher Düngung ein großes Problem darstellen. Eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung unter Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (maximal 50 mg / l) ist dort deshalb nicht mehr oder nur noch unter erheblichem Aufwand möglich.

Auch im Bewirtschaftungsplan 2010 – 2015 (MKULNV 2008) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie war der flächenmäßige Anteil von Grundwasserkörpern, die aufgrund der hohen Nitratbelastung keinen guten chemischen Zustand erreichen mit 32,4 % der Landesfläche angegeben (s. Abbildung).



Chemischer Zustand des Grundwassers - Nitrat

Bewertung der Grundwasserkörper

- guter Zustand
- schlechter Zustand

Bewertung der Grundwassermessstellen

- Messstellen mit signifikant steigend (>75% der Qualitätsnorm) mit Flächenkriterium

Derzeit wird im Rahmen der Vorbereitung des neuen Bewirtschaftungsplanes eine neue Zustandsbewertung u.a. im Hinblick auf die Nitratbelastung erarbeitet, die im Sommer dieses Jahres vorliegen wird.

Die vorläufigen Zahlen zeigen, dass seit 1990 keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden konnten und das weiterhin und verstärkt Maßnahmen notwendig sind, um die Nitrateinträge in das Grundwasser zu reduzieren.

Die „Kooperation Landwirtschaft und Wasserversorgungswirtschaft“ widmet sich seit vielen Jahren der Düngeberatung sowie einer optimierten Düngeplanung, Güllelagerung und Gülleausbringungstechnik. In den meisten Trinkwasserschutzkooperationen kann festgestellt werden, dass die Höhe der Nitratbelastung insgesamt abgenommen hat, diese jedoch häufig die Zielwerte nicht erreicht oder gar unterschreitet. Oft ist, nach einer zunächst starken Abnahme in den letzten Jahren hier eine Stagnation auf hohem Niveau festzustellen.

Außerhalb von Kooperationen ist vor allem in viehstarken Regionen und bei intensivem Gemüsebau eine Zunahme der Nitratbelastung messbar. Die Probleme werden sowohl durch die Abnahme landwirtschaftlicher Produktionsfläche insgesamt, Gülleimporte sowie zusätzlich insbesondere durch die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen verschärft.

Hier werden wir mit einem neuen Beratungs- und Umstellungskonzept auf die Landwirte zugehen, Ihnen an Modellstandorten die Wirksamkeit praxisorientierter Maßnahmen demonstrieren und sie ermutigen, den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines guten Zustands unserer Gewässer und des Grundwassers neben vorhandenen Förderinstrumenten auch als eigene Aufgabe zu verstehen.

Vor allem muss aber der Bundesgesetzgeber mit einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben wie der Düngeverordnung die Grundlagen für eine Verbesserung des Grundwasserzustands schaffen.

B. Gülleinfuhr und Gülleausbringung am Niederrhein

In die grenznahen Kreise Heinsberg, Kleve, Viersen, Rhein-Kreis-Neuss und Düren werden nach wie vor erhebliche Mengen an Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden verbracht und entweder auf Flächen ausgebracht oder in Biogasanlagen verwertet und anschließend als Gärreste auf Flächen aufgebracht. Insgesamt macht diese aus den Niederlanden verbrachte Menge jedoch weniger als 4 % der in Nordrhein-Westfalen anfallenden Menge aus. Als verarbeitetes Produkt sind Wirtschaftsdünger grundsätzlich handelbar und können im Rahmen einer landwirtschaftlichen Verwertung sinnvoll als Düngemittel an Stelle von Mineraldünger eingesetzt werden. Entscheidend ist die Sicherstellung der Einhaltung aller dünge- und umweltrechtlich relevanten Anforderungen bei Transport, (Zwischen)Lagerung und Anwendung im aufnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dazu hat die Landesregierung bzw. das MKULNV in den letzten 2 Jahren

1. eine Novellierung der Düngeverordnung mit dem Ziel einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln und einer effektiveren Überwachung gefordert und darin die Vorschläge der Bund-Länder AG zur Evaluierung der Düngeverordnung sowie Forderungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen sowie der wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik und Düngung beim BMEL wiederholt thematisiert und in den entsprechenden Gremien gefordert,
2. eine Landesverordnung mit einer Meldepflicht für Wirtschaftsdüngerabgabe zur Überwachung von Wirtschaftsdüngertransporten eingeführt und
3. auf dieser Grundlage die Erstellung eines Nährstoffberichts des Jahres 2013 für Nordrhein-Westfalen für in Auftrag gegeben. Ergebnisse werden im Sommer 2014 vorliegen.
4. Die Vorgaben der Düngeverordnung zur besonders aus Gewässerschutzsicht kritischen Herbstdüngung mit einem Erlass wirksam konkretisiert und
5. in einem Memorandum die Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden zur Überwachung von Wirtschaftsdüngertransporten vereinbart und eine Fortführung dieser Zusammenarbeit auf einem 3-Ländertreffen (Landwirtschaftsminister/-ministerin NI, NW, NL) im Januar 2014 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund werden die Situation von Gülleimporten aus den Niederlanden in den Kreis Heinsberg und mögliche Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung wie folgt bewertet:

1. Änderung der tierseuchenrechtlichen Rahmenbedingungen

Bis 2011 unterlag der Import von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einem tierseuchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Genehmigungen wurden für jeden aufnehmenden Betrieb durch das LANUV erteilt, wenn vorab durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten eine entsprechende Aufnahmekapazität festgestellt worden war (siehe Bericht an den Landtag vom 17. März 2011 (Vorlage 15/460), Antwort auf Kleine Anfrage 960 vom 8. September 2011 (DS. 15/2791)).

Seit der auf Druck der Niederlande vollzogenen Änderung der EU Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2011 gilt hygienisierte Gülle als verarbeitetes Produkt und bedarf keiner tierseuchenrechtlichen Genehmigung mehr. Somit ist nur noch unverarbeitete Gülle (Hühnerkot) genehmigungspflichtig. Der überwiegende Teil der grenzüberschreitend verbrachten Wirtschaftsdünger ist somit ohne Genehmigung oder sonstige Auflagen frei handelbar.

2. Erfassung der nach NRW verbrachten Mengen

2.1 Aufnahmemeldung nach § 4 der Wirtschaftsdüngerverordnung

Wirtschaftsdüngeraufnahmen aus anderen Ländern (Bundesländer oder Staaten) müssen nach § 4 der bundesweit geltenden Wirtschaftsdüngerverordnung (WDüngV) seit 2011 einmal jährlich durch die aufnehmenden Betriebe gemeldet werden. Folgende Meldungen wurden durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde erfasst:

Für das Kalenderjahr 2011 sind insgesamt 621 Meldungen (2012: 751) nach § 4 WDüngV mit 1.600 (2012: 1.967) einzelnen Lieferungen gemeldet worden. Danach wurden rund 514.000 t bzw. m³ (2012: 1.309.139 t bzw. m³) Frischmasse aus anderen Ländern aufgenommen. Tabelle 1 zeigt die Herkunftsländer:

Tabelle 1: Meldungen nach § 4 WDüngV zur Aufnahme von Wirtschaftsdünger (in Tonnen Frischmasse) durch Betriebe in NRW

Herkunftsland	2011 (t FM)	2012 (t FM)
Belgien	309	861
Hessen	18.908	18.238
Niederlande	434.609	1.191.995
Niedersachsen	59.695	97.656
Rheinland-Pfalz	200	135
Baden-Württ.		44
Schweiz		210
gesamt	513.721	1.309.139

Im Kreis Heinsberg haben 2011 insgesamt 59 (2012: 104) Betriebe die Aufnahme aus andern Ländern gemeldet. Aus den Niederlanden (98% der Importe) wurden im Kreis Heinsberg aufgenommen:

Tabelle 2: Meldungen nach § 4 WDüngV zur Aufnahme von Wirtschaftsdünger (in Tonnen Frischmasse) von Betrieben im Kreis Heinsberg

	2011 (t FM)	2012 (t FM)
Wirtschaftsdünger	25.099	65.892
Champignonsubstrat	17.489	30.583
Gärreste	4.208	5.494

Da die Meldepflicht erst 2011 eingeführt wurde, ist davon auszugehen, dass die Zunahme zum größten Teil durch die zunehmende Kenntnis der Meldepflicht sowie die dargestellte Änderung des EU-Rechts bedingt ist. Für 2013 liegt noch keine Auswertung vor; die Meldefrist endet erst am 31.3.2014.

2.2 Auswertungen des „Digitalen Dossiers“

Alle Einzellieferungen aus den Niederlanden, exportierte Mengen und Aufnehmer werden dort im sogenannten „Digitalen Dossier“ erfasst. Ein 2012 vereinbartes Memorandum zwischen den Niederlanden, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ermöglicht den zuständigen Behörden Einsicht in diese Daten. Nach Auswertung des „Digitalen Dossier“ wurden in 2011 knapp 204.000 t und 2012 etwa 213.000 t Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden in den Kreis Heinsberg verbracht. Damit gehen etwa 20% der insgesamt nach NRW gelieferten Mengen in den Kreis Heinsberg.

Folgende Mengen wurden nach Auswertung des Digitalen Dossiers aus den Niederlanden in die anderen Kreise in Nordrhein-Westfalen geliefert:

Tabelle 3: Aus den Niederlanden verbrachte Menge Wirtschaftsdünger und Champost in Tonnen Frischmasse (t FM) in die Kreise in NRW

	Wirtschaftsdünger (t FM)		Champost (t FM)	
	2011	2012	2011	2012
Düren	30.136	54.455	30.660	44.590
Euskirchen	10.451	33.154	11.258	10.967
Kleve	11.800	25.190	214.552	183.346
Lippe	29.051	76.559	0	9.201
Mönchengladbach Stadt	9.610	14.987	15.370	36.569
Rhein-Kreis Neuss	52.035	83.502	25.003	64.031

Viersen	45.506	117.169	70.257	84.206
Wesel	10.747	16.517	87.261	58.582

Die in andere Kreise verbrachte Menge liegt jeweils unter einem Prozent der nach NRW verbrachten Gesamtmenge und ist hier nicht dargestellt.

Die erheblichen Differenzen zu den gemeldeten Zahlen aufnehmender Betriebe können einerseits durch fehlende Meldungen nach § 4 WDüngV, vor allem aber durch Weitervermittlung in andere Kreise verursacht sein. Erhebliche Mengen werden nicht direkt an die verwertenden Betriebe, sondern an Zwischenhändler oder Biogasanlagen vermittelt. Aufschluss über die Verteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens ist erst durch die Auswertung der Datenbank nach Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (siehe 3.a) zu erwarten.

3. Düngerechtliche Überwachung

Die düngerechtliche Überwachung bezieht sich auf die Einhaltung des Düngerechts in den aufnehmenden Betrieben. Durch den Einsatz der importierten Gülle darf es nicht zu Verstößen gegen die Düngeverordnung kommen; die Verwertung muss nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis erfolgen. Dazu werden vor allem folgende Anforderungen kontrolliert:

- a) Begrenzung der Aufbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auf maximal 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr,
- b) Einhaltung der Sperrzeiten für die Aufbringung (Ackerland: 1.11.-31.1., Grünland: 15.11.-31.1.),
- c) Begrenzung der Herstdüngung auf den Düngebedarf im Herbst, maximal 40kg Ammonium-N, 80kg Gesamt-N.

Zu a)

Nordrhein-Westfalen hat im Juni 2012 eine landesweite Verordnung zum Nachweis von Wirtschaftsdüngertransporten in Kraft gesetzt. Danach müssen alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, einmal jährlich alle Mengen und Aufnehmer melden. Der erste Meldetermin für das Jahr 2013 endet am 31.3.2014. Die Meldepflicht gilt auch für aus den Niederlanden importierte Mengen. Die beim Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde eingerichtete Datenbank gibt

somit eine Übersicht über alle Wirtschaftsdüngerbewegungen in NRW. Eine erste Auswertung ist für Frühjahr 2014 veranlasst worden. Über Quervergleiche zwischen abgegebenen und aufgenommenen Mengen ist so die Kontrolle der Einhaltung der 170kg-N Grenze möglich.

Auch Importeure aus den Niederlanden müssen bei Verbringung nach NRW melden; die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderung ist aber nur in Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden zu gewährleisten. Daher ist im Januar 2014 auf dem Ministertreffen in Berlin eine Intensivierung für die gemeinsame Nutzung von Daten vereinbart worden.

Zu b) und c)

Eine Herbstausbringung (=nach Ernte der letzten Hauptfrucht) von Wirtschaftsdüngern ist nur zulässig, wenn für die gedüngte Kultur ein Düngebedarf besteht. Insgesamt dürfen außerdem maximal 40kg Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden (§ 4 Abs. 6 Düngeverordnung). Das MKULNV hat mit Erlass vom 19.3.2012 klargestellt, dass nur in wenigen, bestimmten Ausnahmen von einem Düngebedarf ausgegangen werden kann und ansonsten eine Ausbringung nach Ernte der Hauptfrucht unzulässig ist. Diese Konkretisierung der Herbstdüngung ist durch Versuchsergebnisse und Auswertungen der Landwirtschaftskammer fachlich abgesichert. Damit darf nur noch in wenigen Fällen eine Ausbringung im Herbst stattfinden. Gülleimporte sind daher im Herbst im Wesentlichen nur noch in Güllelager oder Biogasanlagen möglich.

Darüber hinaus ist die Ausbringung während der Sperrzeit vom 1.11. bis 31.1. (auf Ackerland) bzw. 15.11. bis 31.1. (auf Grünland) verboten. NRW setzt sich im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung für deutlich ambitioniertere und fachgerechtere Sperrfristen auf Ackerland ein (bis auf wenige Ausnahmen nach Ernte der Hauptfrucht, sonst ab 1.10.).

Eine Kontrolle der Einhaltung der Sperrfristen bzw. des Herbstausbringverbotes ist i.d.R. nur auf Grundlage von Hinweisen oder Anzeigen möglich. Im Kreis Heinsberg gingen 2013 insgesamt 7 Anzeigen ein, 6 Verstöße wegen Ausbringung während der Sperrfrist, Über-

schreitung der Düngungsobergrenze (40/80kg N) im Herbst oder Düngung ohne Bedarf wurden geahndet (in einem Fall wurde nachweislich nur Wasser aufgrund eines Leitungsschadens ausgebracht). Die Anzahl der Anzeigen bewegt sich damit in der Größenordnung der letzten Jahre; ein Anstieg der Problematik konnte nicht festgestellt werden. Eine verstärkte Ahndung von Verstößen (Bußgeld und Prämienkürzung nach CC) ist mit Einführung des obengenannten Herbstdüngungserlasses in 2012 möglich geworden.

Position der Landesregierung zur Novellierung der Düngeverordnung

Die Landesregierung hat sich seit 2011, vor allem vor dem Hintergrund der Gewässerbelastung durch diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, für eine rasche Novellierung der Düngeverordnung ausgesprochen und mehrfach in der AMK und im Bundesrat auf die Dringlichkeit einer Änderung hingewiesen. Die Düngeverordnung ist eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Gewässerschutzziele in Nordrhein-Westfalen. Basis für die Änderung müssen die Vorschläge der Bund-Länder AG zur Evaluierung der Düngeverordnung sein. Kernpunkte sind

- Aufzeichnungspflichtige Düngebedarfsermittlung nach einheitlicher Methodik (betriebsspezifische N-Obergrenze),
- Ausweitung der Sperrzeiten im Herbst, d.h. nach Ernte der letzten Hauptfrucht dürfen, bis auf wenige genau definierte Ausnahmen (Winterraps, früh gesäte Zwischenfrucht oder Feldgras, wenn Düngebedarf besteht) keine Wirtschaftsdünger mehr angewandt werden; ab 1. Oktober auch keine mineralische Stickstoffdüngung mehr auf Ackerland,
- dadurch muss die notwendige Lagerkapazität (bisher 6 Monate) erhöht werden, darüber hinaus sollte sie auch auf Lagerung von Gärresten erweitert werden,
- Einbeziehung aller organischen Stickstoffherkünfte, also auch der Gärreste aus Biogasanlagen, in die Begrenzung der organischen Stickstoffdüngung auf maximal 170kg N pro Hektar und Jahr,
- verbesserte Bilanzierungsmethoden bei Futterbaubetrieben (plausibilisierte Feld-/Stallbilanz, etabliertes Verfahren aus BY oder Hoftorbilanz) und

- konsequente Begrenzung und Sanktionierung betrieblicher Nährstoffüberschüsse, d.h. kein Phosphatüberschuss auf hoch versorgten Flächen mehr zulässig und Beratungspflicht ggf. mit Anordnungen bei Überschreitung zulässiger Bilanzüberschüsse.

Außerdem wird die Forderung aus der gemeinsamen Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen mit den wissenschaftlichen Beiräten für Agrarpolitik und Düngung beim BMEL nach einer zentralen Erfassung der nach Düngeverordnung zu erstellenden Nährstoffbilanzen unterstützt.

Die Änderung muss so schnell wie möglich umgesetzt werden, um ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie noch abwenden zu können. Nordrhein-Westfalen hat zuletzt auf der ACK im Januar 2014 in Berlin auf die Dringlichkeit der Novellierung hingewiesen.

Fazit:

- Die Anwendung von Wirtschaftsdünger bedarf, unabhängig von der Herkunft, einer konsequenten Überwachung in den aufnehmenden Betrieben.
- NRW setzt sich für eine Novellierung der Düngeverordnung ein, damit eine umweltgerechte Anwendung sichergestellt wird.
- Die für eine Kontrolle der Transporte in den letzten 2 Jahren geschaffenen Instrumente werden, auch in Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden, weiter verbessert.
- Eine Zunahme von Verstößen gegen Ausbringungsverbote im Herbst im Kreis Heinsberg ist nicht erkennbar, die Kontroll- bzw. Sanktionsmöglichkeiten haben sich verbessert.

Die Auswirkungen der bereits umgesetzten und geplanten Verbesserungen in Rechtssetzung und Vollzug werden auch zukünftig genau beobachtet und bewertet. Damit werden die Vorbehalte und Beschwerden aus der Bevölkerung ernst genommen und die Situation vor Ort nachhaltig verbessert.